

Az.: 67/3-566.0034/25/1.6.2
0023272

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 05.08.2026

für

Bürgerwind Altenrheine West GmbH & Co. KG
Möllerhookstraße 43
48432 Rheine

zum

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Rheine,
Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 110, Flurstück 03 (WEA 8),
Flur 106, Flurstück 19 (WEA 9), Flur 108, Flurstück 18 (WEA 10),
Flur 107, Flurstück 33 (WEA 11) und Flur 106, Flurstück 36
(WEA 12)

Inhalt

I Tenor	3
II Eingeschlossenen Entscheidungen	4
III Antragsunterlagen	5
IV Bedingungen	8
1 Baurecht.....	8
2 Immissionsschutz.....	8
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.....	11
V Nebenbestimmungen	12
1 Allgemeines	12
2 Baurecht.....	13
3 Immissionsschutz.....	13
4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	22
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	27
6 Wasserwirtschaft.....	29
7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	29
8 Arbeitsschutz	33
9 Landesbetrieb Wald und Holz	33
10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.....	34
VI Hinweise	35
1 Baurecht.....	35
2 Immissionsschutz.....	35
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	36
4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	38
5 Wasserwirtschaft.....	39
6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	41

7	<i>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt</i>	41
VII	Begründung	44
VIII	Kostenentscheidung	47
IX	Rechtsmittelbelehrung	47

I Tenor

Hiermit wird der Bürgerwind Altenrheine West GmbH & Co.KG, Möllerhookstraße 43 in 48432 Rheine gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten erteilt:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 East Zone 32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 8	Rheine r.d. Ems	110	10	396.877	5.797.640
WEA 9	Rheine r.d. Ems	106	19	396.138	5.798.274
WEA 10	Rheine r.d. Ems	108	18	395.612	5.797.213
WEA 11	Rheine r.d. Ems	107	33	395.562	5.797.880
WEA 12	Rheine r.d. Ems	106	36	395.555	5.798.269

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Neugenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW
- Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 28.01.2026, Az.: 26.10.01-058/2026.0003 Nr. 03-26 erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.03.2026 durch die Stadt Rheine erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

III Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3. Antragsformular (Formular 1 & 2)	4 Blatt
4. Quellenverzeichnis	1 Blatt
5. Angaben zur Vertraulichkeit der Unterlagen	2 Blatt
6. Kurzbeschreibung	5 Blatt
7. Leitlinien Bürgerenergie	5 Blatt
8. Einverständniserklärung zu Abstandsflächenbaulasten	16 Blatt

Kartenmaterial und Lagepläne

9. Amtliche Basiskarte (M. 1:5.000)	3 Blatt
10. Digitale Orthophotos (M. 1:5.000)	3 Blatt
11. Topografische Karte (M. 1:10.000)	1 Blatt
12. Topografische Karte (M. 1:25.000)	1 Blatt
13. Flurkarte mit Baulastenradius und Rotorüberstreichfläche	3 Blatt
14. Karte zur optisch bedrängenden Wirkung (M. 1:8.000)	3 Blatt
15. Karte mit Baulasten (M. 1:2.000)	5 Blatt
16. Karten mit temporären Zuwegungen	5 Blatt

Bauantrag

17. Bauantragsformular	2 Blatt
18. Baubeschreibung	3 Blatt
19. Betriebsbeschreibung	2 Blatt
20. Bescheinigung Architektenkammer	1 Blatt

Systemansichten

21. Übersichtszeichnungen N175	3 Blatt
--------------------------------	---------

Schallgutachten

22. Oktav-Schallleistungspegel	7 Blatt
23. Option Serrations	7 Blatt
24. Angaben zu Schallemissionen	80 Blatt
25. Schallimmissionsprognose (Nr. 25-041.01)	246 Blatt

26. Ergänzung zum Schallgutachten vom 01.06.2026	9 Blatt
27. Ergänzung zum Schallgutachten vom 18.06.2026	6 Blatt

Schattenwurfgutachten

28. Erklärung zur Schattenwurfabschaltung	1 Blatt
29. Schattengutachten (Nr. 25-041.02)	589 Blatt

Gutachten zur optischen Wahrnehmung

30. Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	1 Blatt
--	---------

Umweltgutachten

31. Artenschutzprüfung	131 Blatt
32. Artenschutzprüfung: Bestandskarte Brutvögel, Rastvögel, Konfliktkarte	3 Blatt
33. Unterlagen für die UVP-Vorprüfung	33 Blatt
34. Landschaftspflegerischer Begleitplan	87 Blatt
35. Karten zum Landschaftspflegerischem Begleitplan	6 Blatt
36. Angabe zum Baugrundgutachten	1 Blatt

Turbulenzgutachten

37. Turbulenzabschätzung	11 Blatt
38. Gutachten zur Gesamtturbulenz	28 Blatt

Kostenberechnungen

39. Herstellungs- und Rohbaukosten	2 Blatt
40. Rückbaukosten	1 Blatt
41. Rückbauverpflichtung	1 Blatt

Grundlegende Beschreibungen

42. Abmessungen Gondel und Blätter	8 Blatt
43. Ergänzung für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	3 Blatt
44. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	7 Blatt
45. Technische Beschreibung	24 Blatt
46. Umwelteinwirkungen	10 Blatt
47. Kran und Transportspezifikation	132 Blatt

Wassergefährdende Stoffe und Abfall

48. Angaben zu wassergefährdende Stoffe	31 Blatt
49. Umgang zum Getriebeölwechsel	6 Blatt
50. Abfälle beim Betrieb der Anlage	6 Blatt
51. Abfallbeseitigung	6 Blatt

Sicherheit

52. Arbeitsschutz und Sicherheit	11 Blatt
53. Konformitätserklärung	2 Blatt
54. Flucht- und Rettungsplan	10 Blatt
55. Sicherheitshandbuch	80 Blatt
56. Technische Beschreibung der Befahranlage	9 Blatt
57. Grundlagen zum Brandschutz	10 Blatt
58. Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit	11 Blatt
59. Erdungssysteme	14 Blatt
60. Kennzeichnungen	10 Blatt
61. Kennzeichnungen allgemein	17 Blatt
62. Sichtweitenmessung	6 Blatt
63. Fledermausmodul	8 Blatt
64. Schattenwurfmodul	7 Blatt
65. Integrierter Sensor zur Eiserkennung	8 Blatt
66. Stellungnahme zur Plausibilität der Eiserkennung	8 Blatt
67. Fundament N175	6 Blatt
68. Prüfbescheid für eine Typenprüfung	7 Blatt

IV Bedingungen

1 Baurecht

1.1 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770 und 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage beträgt **1.866.068,75 Euro**.

1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn nach Landesbauordnung folgende notwendigen Abstandsflächen für die Windkraftanlagen durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind:

WEA 8	Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 110, Flurstücke 3 und 4
WEA 9	Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 106, Flurstück 50
WEA 10	Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 107, Flurstücke 23 und 28
WEA 11	Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 107, Flurstücke 5 und 6
WEA 12	Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 106, Flurstücke 25, 47 und 48

2 Immissionsschutz

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Beeinträchtigung Landschaftsbild

Dieser Bescheid darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 34 der Genehmigung) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 142.626,00 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzzeichens **0364000157** überwiesen wurde.

3.2 Temporäre Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme Bruthabitat Feldlerche)

Mit dem Bau (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) der WEA 9 und WEA 12 darf erst begonnen, wenn gegenüber dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - der Nachweis erbracht worden ist, dass die gemäß Kartierbericht und dem CEF-Maßnahmenkonzept festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen als sogenannte temporäre „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz realisiert worden ist.

Auf dem Grundstück Gemarkung Rheine r. d. Ems, Flur 40, Flurstück 1 (tlw.) wird für die Dauer der Bauarbeiten für die WEA 9 und 12 eine temporäre vorgezogene CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf einer Fläche von 1 ha entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes angelegt. Die Flächen sind mit geeigneten Mitteln (z.B. Eichenspaltpfählen) abzugrenzen und im Gelände sichtbar zu markieren.

Mit dem Bau der WEA 9 und 12 darf erst begonnen werden, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Fläche für die Feldlerche durch einen Fachgutachter bestätigt und dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde – in Form des ausgefüllten Formulars „Naturschutzmaßnahme“ (inkl. Fotodokumentation) vorgelegt wird. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

Nach vollständiger Beendigung der Bauarbeiten für die WEA 9 und 12 und nach vorheriger Zustimmung durch das Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde –, kann von der rechtlichen Verpflichtung der Maßnahme abgesehen werden.

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme Brut- und Rasthabitat Kiebitz, Brachvogel)

Mit dem Bau der Windenergieanlagen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) darf erst begonnen werden, wenn gegenüber dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde – der Nachweis erbracht worden ist, dass die gemäß Kartierbericht und dem CEF-Maßnahmenkonzept festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen als sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (CEF-Maßnahme) für die Arten Kiebitz und Brachvogel gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG realisiert ist:

Auf den Grundstücken Gemarkung Hopsten, Flur 3, Flurstück 38 (tlw.) und Gemarkung Hörstel, Flur 27, Flurstück 4 (genaue Abgrenzung gemäß CEF-Maßnahmenkonzept) sind auf einer Fläche von insgesamt 7,485 ha Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Die Flächen sind als zweischürige, extensiv genutzte Wiese und entsprechend den Bedürfnissen der Arten Kiebitz und Brachvogel zu bewirtschaften. Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind aus der Nutzung zu nehmen bzw. zu verschließen. Die detaillierte Bewirtschaftung hat entsprechend den Nutzungsaufgaben des Formulars „Naturschutzmaßnahme“ zur Maßnahme ACEF2 zu erfolgen. Die Flächen sind mit standortangepassten Regionssaatgut für das Ursprungsgebiet UG 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ einzusäen.

Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Flächen für ein Brutpaar des Kiebitzes sowie für ein Brutpaar des Brachvogels sowie für ein Rasthabitat für den Kiebitz durch einen Fachgutachter bestätigt und dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde – vorgelegt und durch diese schriftlich anerkannt worden sind.

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf ferner erst begonnen werden, wenn dem Kreis Steinfurt die Grundbucheintragungen in Form einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zur Sicherung der CEF-Maßnahme für den Kiebitz und den Brachvogel zugunsten des Genehmigungsinhabers sowie zugunsten für den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Flächen dauerhaft bzw. mindestens für die Dauer des auslösenden Eingriffs zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen. Die Sicherung von wiederkehrenden Leistungen der CEF-Maßnahmen (Pflege und Bewirtschaftung des extensiv genutzten Grünlandes) hat in Form einer Reallast zu erfolgen.

Die Grunddienstbarkeiten müssen zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahme spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist nach vorheriger Rücksprache die Vorlage einer Auflassungsvormerkung möglich.

Die Maßnahme erreicht gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV, 2021) eine Wirksamkeit bei Neuanlage nach bis zu 2 Jahren. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Flächen funktionsfähig sind. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn ein radar- und funktechnisches Gutachten durch das Amt für Binnen-Verkehrstechnik vorgelegt wird, dass den Ausschluss von Beeinträchtigungen der Schifffahrt durch Einfluss auf die Navigation bestätigt. Die Bewertung erfolgt dabei kumulativ unter Berücksichtigung aller vorhandenen und geplanten Anlagen.

V Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:
- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabstimmung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.2,
 - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,
 - Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.16 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage).
- 1.4 Der Baubeginn ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst

Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht

- 2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Baugrundstück der WEA 12 aufgrund des Verdachts auf Blindgänger und Munitionsreste systematisch zu untersuchen. Die Bauarbeiten dürfen begonnen werden, nachdem die Ordnungsbehörde der Stadt Rheine Ihnen die Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst bestätigt hat.
- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Stadt Rheine – untere Bauaufsichtsbehörde – zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.
- 2.3 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des oder der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.
- 2.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheine und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde -, eine Woche vorher anzuzeigen.
- 2.4 Die Wirtschaftswege sind nicht ausreichend tragfest. Bei der Befahrung dieser Wege zur Aufstellung und zum Betrieb der WEA ist vor Baubeginn eine vertragliche Regelung über die Ertüchtigung dieser Wege mit der Stadt Rheine, vertreten durch die Technischen Betriebe Rheine AÖR (Straßenunterhaltung) zu treffen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen für die entsprechenden Betriebsmodi wie in den nachfolgenden Tabellen 1 - 3 dargestellt (Antragsunterlage 22 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Tabelle 1: Oktavspektrum der WEA 8, WEA 9 und WEA 12 im Betriebsmodus Mode 10

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	83,3	90,1	93,5	94,0	94,9	92,8	83,5	67,0
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
L _{e, max, Okt}	85,0	91,8	95,2	95,7	96,6	94,5	85,2	68,7
L _{o, Okt} [dB(A)]	85,4	92,2	95,6	96,1	97,0	94,9	85,6	69,1

Schallleistungspegel im Betriebsmodus L_{W Mode} 100,5 dB(A)

Tabelle 2: Oktavspektrum der WEA 10 im Betriebsmodus Mode 8

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
L _{e, max, Okt}	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
L _{o, Okt} [dB(A)]	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

Schallleistungspegel im Betriebsmodus L_{W Mode} 101,4 dB(A)

Tabelle 3: Oktavspektrum der WEA 11 im Betriebsmodus Mode 9

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
L _{e, max, Okt}	85,5	92,3	95,7	96,2	97,1	95	85,7	69,2
L _{o, Okt} [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6

Schallleistungspegel im Betriebsmodus L_{W Mode} 101,0 dB(A)

$L_{W,Okt,Hersteller}$	vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave
σ_R	0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)
σ_P	1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)
σ_{Prog}	1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)
$L_{W, Mode}$	Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus
$L_{e, max, Okt}$	Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$$

$$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$$

$$L_{o, Okt} = \text{Obere Vertrauensbereich } (L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G)$$

- 3.2 Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

3.3 Nachtbetrieb

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA 8, WEA 9 und WEA 12 gedrosselt im Betriebsmodus 10 zu betreiben. Betriebsmodus 10 entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.280 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,0 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 9003487 vom 21.10.2025 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA 10 gedrosselt im Betriebsmodus 8 zu betreiben. Betriebsmodus 8 entspricht einer maximalen Nennleistung von 5.030 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,3 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 9003487 vom 21.10.2025 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA 11 gedrosselt im Betriebsmodus 9 zu betreiben. Betriebsmodus 9 entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.920 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,2 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 9003487 vom 21.10.2025 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

- 3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 und 3.10 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.5 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebes:

- a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgen nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

b) Emissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschallleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90 %igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr. 3.1) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen.

c) Immissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschallleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells $\leq$ die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose Nr. 25.041.01 der TEAMwind Ingenieure GmbH (Antragsunterlage Nr. 25 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der TEAMwind Ingenieure GmbH vom 15.12.2025 (Nr. 25-041.01) (Antragsunterlage Nr. 25 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.6 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des

Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde –vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel

$$L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}.$$

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr. 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallimmissionsprognose Nr. 25.041.01 der TEAMwind Ingenieure GmbH eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen

$L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

- | | |
|---------------|---|
| $L_{WA,i}$ | Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel |
| A_i | Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme |
| $L_{e,max,i}$ | Der in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i |

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.7 zu erbringen.

- 3.7 Bei der Nachweisführung von Immissionsmessungen ist der Schutzanspruch der in der Schallimmissionsermittlung Nr. 25-041.01 des Ingenieurbüros TEAMwind Ingenieure GmbH vom 15.12.2025 in Tabelle 2 „Immissionsorte und Richtwerte“ (Anlage Nr. 25** zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorte (IO) anhand der folgenden Richtwerte zu berücksichtigen.

Immissionsorte	Bei Tage	Bei Nacht
IP 29-30	50 dB(A)	35 dB(A)
IP 05, 14-15, 21-22, 31, 33-34 und 36	55 dB(A)*	40 dB(A)*
IP 01-04, 07-13, 16-20, 23-27, 35, sowie 37-38	60 dB(A)*	45 dB(A)*

Gemessen und bewertet wird gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

*Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Mittelungspegel der Teilzeiten an Werktagen von 06.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr um einen Zuschlag von 6 dB zu erhöhen.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90 %igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB

- oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, sind die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

- 3.15 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.16 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose Nr. 25-041.02 der TEAMwind Ingenieure GmbH (Antragsunterlage Nr. 28 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu sind die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Standort der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.17 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die

ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Zeitpunkt Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung). Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen werden kann, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

4.2 Kontrolle Einzelgehölze

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten. Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen werden kann, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

4.3 Bauzeitenbeschränkung auf Grund der bodenbrütenden Vogelart: Feldlerche

Zum Schutz der Feldlerche sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jegliche baulichen Tätigkeiten für die Windenergieanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen (inkl. Baufeldräumung, Wegebau, nächtlicher Arbeiten, Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen) nur außerhalb des Zeitraums vom 01.03 bis

31.07 zulässig: Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen werden kann, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

4.4 Ökologische Baubegleitung

Die Errichtung der Windenergieanlage inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die zu einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabenspezifischen Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details der ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Die ÖBB umfasst u.a. folgende Punkte:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Genehmigungspassagen,
- Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie Tabuflächen,
- Teilnahme an Baubesprechungen,
- Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung / Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

4.5 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich

erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s und Temperaturen von > 10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme der WEA ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlangen dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Der Betreiber bzw. die Betreiberin der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.6 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Nr. 4.5 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Wind-

energieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nr. 4.5 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.7 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Bereich der durch den Rotor überstrichenen Flächen zuzüglich eines Puffers von 50 m sowie auf den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

4.8 Auflagenvorbehalt – Gehölzschäden

Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.

4.9 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Aufforstung einer Ackerfläche“ auf dem Grundstück Gemarkung Dreierwalde, Flur 10, Flurstück 51 sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LandPlan OS, Januar 2026) zur Umsetzung und Pflege einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

4.10 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

4.11 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs.2 BNatSchG sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde -, vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche Böden mit extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Für die Maßnahme ist ein stichpunktartiges Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen“ durch einen Gutachter vor Baubeginn zu erstellen. Der Kreis Steinfurt muss der Wahl des Gutachters zustimmen. Das Bodenschutzkonzept muss 6 Wochen vor Baubeginnsanzeige dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 5.2 Vor Beginn der (vorbreitenden) Erdarbeiten ist ein Starttermin mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - und dem verantwortlichen Bauleiter oder der verantwortlichen Bauleiterin durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Einweisung durch den Bodengutachter oder der Bodengutachterin zu den Bodenschutzmaßnahmen an den Bauleiter oder die Bauleiterin und Maschinenführer oder Maschinenführerin durchzuführen.
- 5.3 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenschädigungen aus dem Bodenschutzkonzept sind vor Baubeginn umzusetzen.
- 5.4 Flächen, welche nicht im Maßnahmenplan der Anlage 9 des LBP gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren werden oder zu sonstigen Zwecken (Lagerfläche, Stellfläche) genutzt werden.
- 5.5 Die Erdarbeiten und die Bodenschutzmaßnahmen sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Das Ingenieurbüro, welches die bodenkundliche Baubegleitung durchführen soll, ist der dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. Der Wahl des Gutachters muss zugestimmt werden. Die Dokumentation der Maßnahme sind spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA unaufgefordert digital zu übersenden. Der Bericht muss folgenden Inhalt aufweisen:
- Beschreibung des Bauvorhabens,
 - Erfolg der Bodenschutzmaßnahmen,
 - Abweichungen und Ergänzungen zum Bodenschutzkonzept,

- Zustand des Bodens nach dem Bauvorhaben,
- Fotodokumentation.

5.6 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - durch den verantwortlichen Bauleiter oder die verantwortliche Bauleiterin bzw. den Bauherren oder die Bauherrin zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

5.7 Während der Errichtung und des Betriebs der WEA fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber bzw. die Anlagebetreiberin hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien,
- Abfallarten, die zur Entsorgung anfallen,
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten,
- Dauer des Vertragsverhältnisses.

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des Wartungsvertrags).

6 Wasserwirtschaft

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.5 Tageskennzeichnung
Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.7 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.8 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

7.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

7.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

7.11 Befeuerung allgemein

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer

gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

7.14 Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 03-26“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

7.15 Störfall

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

7.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 – 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist

das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 7.17 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
- 7.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.19 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

7.20 Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-058/2026.0003 Nr. 03-26** bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer,
- b) Name des Standortes,

- c) Art des Luftfahrthindernisses,
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92],
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

7.21 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12900 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an mitzuteilen.

8 Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt a der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Bezirksregierung Münster Dezernat 55 vorzulegen.

9 Landesbetrieb Wald und Holz

9.1 Die Erstaufforstung ist mit standortgerechten Laubbaumarten in Anlehnung an dem WET 12 Eiche-Buche/Hainbuche des Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen anzulegen.

Baumartenanteile und Mischungsformen sind dabei wie folgt zu wählen:

Stieleiche (*Quercus robur*) 60% (flächig), Hainbuche (*Carpinus betulus*) 15% (einzeltammweise innerhalb der Eichen gemischt), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Winterlinde (*Tilia cordata*) jeweils ca. 12,5 % (truppweise beigemischt). Als Pflanzverband ist 2 × 1 m zu wählen.

9.2 Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658 zu verwenden. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

- 9.3 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 20 % innerhalb der ersten 36 Monate ist die Kultur nachzubessern.
- 9.4 Der Abschluss der Arbeiten ist dem Regionalforstamt mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage des Liefer-scheins nachzuweisen.

10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

- 10.1 Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer der Bundeswasserstraße sind die Windkraftanlagen mit einem Eiserkennungssystem auszustatten und die Anlagen bei Eisansatz abzuschalten.
- 10.2 Im Brandfall ist die Übermittlung von Gefahrenmeldungen unmittelbar an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzunehmen.

VI Hinweise

1 Baurecht

Die Belange des Arbeitsschutzes gemäß der zurzeit gültigen Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten und bei der Bauausführung zu beachten.

2 Immissionsschutz

2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige

sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Die Betreiberin oder der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Das Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt, Untere Naturschutzbehörde, festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, dass weitere Vorgehen im Vorfeld mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

3.4 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin/der Antragsteller im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen, wie z. B. feuchte Senken oder Grünland, zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.5 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

3.6 Wiederherstellung Wegeseitenränder

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ein Verwendungsnachweis beizubringen.

3.7 Rückbau der Anlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Rückbaus der Anlagen auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen ist. Daher ist vor Rückbau der Altanlagen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Je nach Umfang des Eingriffs bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

4 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (§ 2 Nr. 18 bis 33 Ersatzbaustoffverordnung).

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in den §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils

getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

- 4.3 Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrennsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

- 4.4 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 4.5 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führende Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.6 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der örtlichen Stadtverwaltung und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.

- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).
- 5.3 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- Die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
 - die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
 - Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV).
 - Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
 - die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV) und
 - die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).
- 5.4 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

- 5.5 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an den Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.

Die geplanten Abstände der WEA-Zuwegungen zu den Gewässerböschungsoberkanten sind einzuhalten.

- 5.6 Nach dem Rückbau temporär angelegter Überfahrten sind die Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.
- 6.2 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

7 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

- 7.1 Grundsätzlich sind negative Auswirkungen für den Zustand der Bundeswasserstraße (BWaStr) Dortmund-Ems-Kanal (DEK) sowie die Sicherheit und Leichtigkeit

des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße, insbesondere auch im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen auszuschließen.

7.2 Negative Beeinträchtigungen für den Schiffsverkehr hinsichtlich Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschiffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege aufgrund der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen sind auszuschließen. Etwaige erforderliche Maßnahmen bei im Nachgang festgestellten Störungen hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

7.3 Zum Brandschutz / zur Löschwasserversorgung weise ich auf folgendes hin:

Grundsätzlich gilt: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer ström- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) erforderlich. Die Maßnahme ist entsprechend beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle anzuzeigen.

Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mit entsprechender Kupplung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA.

Sofern kein dauerhaftes Entnahmebauwerk errichtet werden soll bzw. abgesehen vom Notfall kein Wasser aus dem DEK entnommen werden soll, besteht seitens des WSA hierzu kein weiterer Regelungsbedarf.

8 LWL-Archäologie für Westfalen

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie

für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

VII Begründung

Mit Antrag vom 11.12.2025, eingegangen am 18.12.2025, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine r. d. Ems, Flur 110, Flurstück 03 (WEA 8), Flur 106, Flurstück 19 (WEA 9), Flur 108, Flurstück 18 (WEA 10), Flur 107, Flurstück 33 (WEA 11) und Flur 106, Flurstück 36 (WEA 12) beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 28.01.2026, Az.: 26.10.01-058/2026.0003 Nr. 03-26 erteilt.

Der mit diesem Bescheid genehmigte Standort der Windenergieanlagen befindet sich innerhalb der im Regionalplan Münsterland 2025 festgelegten Windenergiebereiche und liegt im Außenbereich der Stadt Rheine. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch Schreiben der Stadt Rheine vom 10.03.2026 erteilt.

Da sich die geplanten Anlagen in einem gemäß Regionalplan Münsterland 2025 ausgewiesenen Windenergiebereich befinden, findet § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Anwendung. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist daher nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 13.02.2026 wurde der Bürgerwind Altenrheine West GmbH & Co. KG das Ergebnis der vorläufigen Vollständigkeitsprüfung mitgeteilt, das mit einem Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarf verbunden war. Am 14.01.2026 und am 04.02.2026 konnten von der Bürgerwind Altenrheine West GmbH & Co. KG die Antragsunterlagen vorläufig vervollständigt werden, so dass am 12.02.2026 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden konnte. Im Rahmen der Behördenbeteiligung lag der Antrag und die Antragsunterlagen folgenden Behörden/Dienststellen vor:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Straßenbauamt
- Stadt Rheine
- Stadt Hörstel
- Samtgemeinde Spelle
- Gemeinde Salzbergen
- Landkreis Emsland
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßen-Bundesamt
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege
- Bundesnetzagentur, Berlin
- 450connect GmbH
- Vodafone GmbH
- BroadNetDeutschland GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Amprion GmbH

Der Rücklauf der o.g. beteiligten Behörden/Dienststellen beinhaltete Nachforderungen sechs Behörden/Dienststellen, weshalb die Antragsunterlagen im Verfahren, zum Teil im größeren Umfang, ergänzt und überarbeitet wurden. Am 16.07.2026 hat der Antragsteller die letzte Nachreichung eingereicht. Im Rahmen dieser Nachreichung wurde für die WEA

12 eine Betrachtung der Fresnelzone durchgeführt und die Ergebnisse an Telefónica übermittelt. Nach Prüfung der Unterlagen teilte Telefónica mit, dass die betroffene Richtfunkstrecke mittlerweile außer Betrieb genommen wurde und somit nicht mehr existiert.

Die Anlage WEA 11 befindet sich unmittelbar nördlich des von dem Modellflugclub Altenrheine e.V. genutzten Gelände. Modellflugzeuge dürfen ohne Einverständnis des Anlagenbetreibers nicht näher als 100 m an eine Windenergieanlage heranfliegen. Durch diese Einschränkung ist das Gelände ohne Einverständnis des Anlagenbetreibers nicht mehr nutzbar. Ein Modellflugplatz verfügt allerdings luftrechtlich über keine Hindernisfreiflächen, sodass luftrechtliche Belange der Errichtung der Windenergieanlage nicht gegenüberstehen. Eine zivilrechtliche Einigung zwischen beiden Parteien wird angestrebt.

Im Ergebnis haben die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden/Dienststellen den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Auflagen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigten WEA erhoben.

Nach Einstellung des Betriebs sind die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlagen wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau der Anlagen sichergestellt ist. Dies entspricht hier einer Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **1.866.068,75 Euro**.

Abschließend ist festzustellen, dass die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV, V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Rolf Winters

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Factsheet Baubeginn